

VÖLKLINGER SCHÄTZE



Ein Stück Vergangenheitsbewältigung nach dem Zweiten Weltkrieg:

*Die Akten der Betreuungsstelle für
politisch Geschädigte bei der Stadt Völklingen*

von Achim Becker

Gefech zum Schutze des deut-
schen Blutes und der deutschen
Ehre

Liebe Leserinnen und Leser,

der Zweite Weltkrieg und seine Gräueltaten sind eine Zeit, an die sich nur noch wenige Bewohner Völklingens erinnern können. Die vorliegende siebte Ausgabe unseres Archivmagazins *Völklinger Schätze* ruft sie nun ins Gedächtnis zurück.

Die überwältigende Mehrheit der Saarbevölkerung hatte am 13. Januar 1935 für eine Rückkehr des Saargebietes zum Deutschen

Reich gestimmt. Doch die Wenigsten hatten vermutlich geahnt, welchen Konsequenzen diese Rückgliederung für einen Teil der hiesigen Bewohner haben sollte. Viele Menschen, die in Gegnerschaft zum Nationalsozialismus standen, hatten Deutschland nach Hitlers Machtergreifung am 30. Januar 1933 verlassen und nicht wenige waren ins Saargebiet emigriert, das sich zu diesem Zeitpunkt noch unter der Verwaltung des Völkerbundes bzw. unter französischer Kontrolle befand. Hier konnten Personen, die im Deutschen Reich aus rassistischen, weltanschaulichen oder politischen Gründen verfolgt wurden, Zuflucht finden und sich eine neue Existenz aufbauen. Nach der Rückgliederung gerieten diese Menschen nun wieder in

den Zugriffsbereich der nationalsozialistischen Verfolgungsmaschinerie. Einige wurden sofort verhaftet, Andere konnten nach Frankreich emigrieren, wo sie sich vorübergehend in Sicherheit bringen konnten. Der Kriegsausbruch 1939 und der deutsche Sieg über Frankreich machte diese Sicherheit erneut hinfällig, sodass der lange Arm der Gestapo sie doch noch erreichte. Einige kostete es das Leben, Andere verloren zum wiederholten Mal ihr Hab und Gut.

Nach der militärischen Niederlage Hitlerdeutschlands begann in den alliierten Besatzungszonen der Wiederaufbau. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Aufspüren und in der Bestrafung der Täter, ein anderer in der Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Um Letzteres zu gewährleisten, nahm im Herbst des Jahres 1946 in Völklingen die so genannte *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* ihre Arbeit auf. Die Vielzahl der im Stadtarchiv dokumentierten Einzelfälle geben sowohl ein eindrucksvolles Bild von der Unmenschlichkeit des nationalsozialistischen Regimes als auch von den Nöten der Menschen im zerstörten Nachkriegsdeutschland.

Klaus Lorig
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

*Impressum***Herausgeber**

Stadt Völklingen
Fachbereich:
Wirtschaft, Kultur und Soziales
Fachdienst:
VHS, Kultur, Sport, Archiv
V.i.S.d.P.:
Achim Becker M.A.
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen
Telefon: 06898 / 13 - 24 32
Telefax: 06898 / 13 - 25 88
Email: stadtarchiv@voelklingen.de

Redaktion

Diplomarchivar (FH)
Achim Becker M.A.,
Leiter des Völklinger
Stadtarchivs

Gestaltung & Satz

augentrick, Völklingen
Vera Spreuer

Druck & Verarbeitung

Hauser Druck, Völklingen

Ein Stück Vergangenheitsbewältigung nach dem Zweiten Weltkrieg:

Die Akten der Betreuungsstelle für politisch Geschädigte bei der Stadt Völklingen von Achim Becker

Die siebte Ausgabe der *Vöklinger Schätze* befasst sich mit dem Schriftgut der *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* bei der Stadt Völklingen. Die Überlieferung dieser Behörde im Stadtarchiv stellt ein Stück Nachkriegsgeschichte dar, das jedoch einen großen Teil seiner Bedeutung aus dem Zeitraum davor ab der Rückgliederung des Saargebiets 1935 zieht. Aus diesem Grund wird anhand von konkreten Einzelschicksalen die ganze Barbarei des nationalsozialistischen Herrschaftssystems aufgezeigt. Darüber hinaus sind die Akten der Betreuungsstelle ein Zeugnis für die Verwaltungsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Versuch, die Opfer des Nationalsozialismus zu entschädigen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, im Folgenden auch ein paar Sätze über die Geschichte der Opferentschädigung im Saarland und in der Bundesrepublik Deutschland zu verlieren.

Dabei wird an dieser Stelle wieder allen Unterstützern gedankt, die das Entstehen dieses Heftes möglich gemacht haben. Insbesondere wird dabei Dr. Jens Heckl und Petra Becker M.A. für die Textrevision sowie Horst Kunkel für die Überlassung seines Bildarchivs gedankt. Ausdrücklich soll hier einmal allen Kolleginnen und Kollegen in den saarländischen Archiven gedankt werden, die mit ihren Informationen ebenfalls zum Gelingen dieser Ausgabe beigetragen haben.



Völklingen nach Kriegsende: Zerschossene Häuserfassade in der Bismarckstraße.
(Bildarchiv Horst Kunkel)

Die Betreuungsstelle für politisch Geschädigte bei der Stadt Völklingen

In den Jahren 1946 bis 1949 bestand bei der Stadtverwaltung Völklingen eine *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte*, die dem städtischen Fürsorgeamt angegliedert war. Bei dieser Betreuungsstelle konnten in Völklingen wohnhafte Personen, die zur Zeit des Nationalsozialismus aus rassistischen, weltanschaulichen oder politischen Gründen verfolgt worden waren, oder Personen, die glaubten, in eine dieser Kategorien zu gehören, Anträge auf Anerkennung als politisch Geschädigte mit dem Ziel einer finanziellen Entschädigung stellen. Die im Stadtarchiv Völklingen vorhandenen Anträge umfassen dabei hauptsächlich den Zeitraum von November 1946 bis März 1949. Einige wenige wurden auch noch 1950 und 1951 gestellt. Die Anträge wurden in Völklingen erfasst und dann an die *Betreuungsstelle der Opfer des Nationalsozialismus* beim Landratsamt Saarbrücken weitergeleitet, da tatsächlich die Landratsämter die zuständigen Behörden für die Annahme der Anträge waren. Die Landratsämter leiteten die Anträge zur Entscheidung wiederum an die Direktion für Inneres der Verwaltungskommission des Saarlandes weiter. Die Verwaltungskommission war durch das französische Oberkommando in Deutschland (Commandant en Chef Français en Allemagne) per Verordnung vom 8. Oktober 1946 errichtet worden (ABl. der Verwaltungskommission des Saarlandes Nr. 49, 1946, S. 205–206).



Dr. Anton Tinnes war von 1946 bis 1948 der erste gewählte Bürgermeister der Stadt Völklingen nach dem Zweiten Weltkrieg.
(Stadtarchiv Völklingen)

Die Entwicklung der Opferentschädigung im französisch besetzten Saarland 1945 – 1948

Nachdem das Saarland am 21. März 1945 von US-Streitkräften besetzt worden war, wurde zunächst zu dessen Verwaltung ein Regierungspräsidium eingesetzt, das dem Oberpräsidium in Neustadt an der Weinstraße unterstellt war. Am 10. Juli 1945 wurden die amerikanischen durch französische Besatzungstruppen ersetzt und das Saarland als eigener Verwaltungsbezirk in die französische Besatzungszone eingegliedert. Am 16. Februar 1946 war es aus dem Zuständigkeitsbereich des Alliierten Kontrollrates ausgeschieden. Nach einer Vergrößerung des Territoriums im Juli 1946 wurde am 8. Oktober desselben Jahres die oben genannte Verwaltungskommission des Saarlandes geschaffen, die in sieben Fachdirektionen untergliedert war (Justiz, Inneres, Finanzen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung, Arbeit, Erziehung).

Aufgrund des häufigen Wechsels der Verwaltungszugehörigkeit und -struktur in diesem kurzen Zeitraum lassen sich die rechtlichen Grundlagen, nach denen die Anträge auf Anerkennung als politisch Geschädigte in Völklingen gestellt wurden, gegenwärtig nicht einwandfrei klären.

Am 25. April 1947 erließ die saarländische Verwaltungskommission die *Rechtsanordnung über die vorläufige Versorgung der Opfer des Nationalsozialismus* (ABl. der Verwaltungskommission des Saarlandes Nr. 29, 1947, S. 180–182). Damit wurde bestimmt, dass alle Personen, die vor dem 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz im Saarland hatten und danach aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen körperliche oder Vermögensschäden erlitten hatten, einen Anspruch auf vorläufige Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus hätten. Für die Einreichung der Anträge galt grundsätzlich eine Frist von drei Monaten. Nur für Personen, die noch nicht ins Saarland zurückgekehrt waren sowie für Kriegsgefangene galten längere Antragsfristen.

Am 17. Dezember 1947 trat die Saarländische Verfassung in Kraft, und einen Tag später nahm die erste saarländische Regierung unter Ministerpräsident Johannes Hoffmann (CVP) die Arbeit auf. Am 31. Juli 1948 erließ die saarländische Regierung das *Gesetz über die Wiedergutmachung der den Opfern des Nationalsozialismus zugefügten Schäden* (ABl. des Saarlandes Nr. 68, 1948, S. 1122–1129), das auf der *Verordnung Nr. 164 über die Entschädigung der Opfer des Nazismus* der französischen Militärregierung vom 29. Juni 1948 basierte (ABl. des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 182 1948, S. 1583–1584). Dieses Gesetz schloss alle Personen mit Wohnort im Saarland ein, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, religiösen, rassistischen und weltanschaulichen Gründen durch die NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und Verbände verfolgt und geschädigt wurden. Es wurden folglich auch Diejenigen berücksichtigt, die nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten ins damals noch unter Völkerbundverwaltung stehende Saargebiet emigriert waren. Die Antragsfrist endete am 31. März 1949, für im Ausland befindliche Personen ein Jahr später.

Die Opfer wurden in eine von vier Kategorien (A – D) eingeteilt, je nach Art ihrer Schädigung:

- A: Hingerichtete oder getötete Personen sowie deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen.
- B: Personen, die in einem KZ inhaftiert waren und Personen, die eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüßt hatten oder die sonst ihrer Freiheit beraubt worden waren.
- C: Personen, die emigriert waren.
- D: Personen, die sonstige Schäden erlitten hatten.

Über die Feststellung des Entschädigungsanspruchs sowie über dessen Höhe entschied eine Kommission, die mit Mitgliedern aus den Ministerien des Innern, der Justiz, für Arbeit und Wohlfahrt sowie für Finanzen und Forsten als auch mit drei als Opfer des Nationalsozialismus anerkannten Personen besetzt war, die vom Wiedergutmachungsausschuss des Landtages benannt wurden.

Die Entschädigung von Opfern des Zweiten Weltkriegs in der Bundesrepublik Deutschland

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie sich die Entschädigung von NS-Opfern in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat und welche Regelungen bis heute angewandt werden. Aus Sicht der Bundesrepublik lässt sich die Entschädigung von Opfern des Zweiten Weltkriegs in drei Kategorien einteilen:

In die erste Kategorie fallen die deutschen Kriegsoffer, also Soldaten und Zivilisten des ehemaligen Deutschen Reiches, die durch Kriegshandlungen wie beispielsweise Bombenangriffe oder auch Kriegsgefangenschaft Schäden erlitten haben. Für diese Opfergruppe wurde bald nach Kriegsende die Kriegsofferversorgung und -fürsorge (KOV) eingerichtet, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit fällt.

Die nächste Opfergruppe wird von den Personen gebildet, die im In- und Ausland durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt und geschädigt wurden. Zu dieser Kategorie zählen u. a. Juden, Sinti und Roma, Sozialdemokraten, Kommunisten oder die Opfer medizinischer Versuche. Diese Menschen fallen in den Zuständigkeitsbereich des so genannten Wiedergutmachungsrechts. Dazu zählt z. B. das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Entschädigungsrentengesetz (ERG) für die neuen Bundesländer oder das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) für den Bereich der Vermögensschäden. Ergänzt werden diese Gesetze u. a. durch das Allgemeine Kriegsfolgen-gesetz (AKG) oder das Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung (WGSVG). Da ausländische NS-Verfolgte allerdings nicht nach dem BEG entschädigungsberechtigt sind, wurden auf bilateraler Ebene Globalabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und anderen Staaten wie z. B. Israel geschlossen. Diese Globalabkommen sahen finanzielle und materielle Leistungen für die Vertragspartner vor, jedoch keine individuellen Entschädigungszahlungen. Neben dem Vertrag mit dem Staat Israel mit einem Volumen von drei Milliarden DM schloss die Bundesrepublik Deutschland noch 12 weitere dieser Global-

abkommen mit westeuropäischen Staaten über eine Summe von insgesamt einer Milliarde DM ab.

Die dritte Kategorie umfasst jene Personen, die als Angehörige anderer Staaten durch deutsche Kriegshandlungen geschädigt wurden. Dazu gehören vor allem Kriegsgefangene. Dieser Bereich wird vom Völkerrecht und hier besonders vom Reparationsrecht abgedeckt. Die Bundesregierung vertrat von Anfang an den Standpunkt, dass mögliche Entschädigungsansprüche, die sich beispielsweise aus während des Zweiten Weltkriegs geleisteter Zwangsarbeit ergäben, nicht unter das Wiedergutmachungsrecht fallen würden, sondern dem Bereich des Reparationsrechts zuzuordnen seien.

Im Wiedergutmachungsrecht gelten laut BEG nur diejenigen als NS-Verfolgte, die aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen von den Nationalsozialisten verfolgt wurden. Dadurch wurde eine Vielzahl von Opfern, wie etwa Zwangssterilisierte, Homosexuelle oder Kriegsdienstverweigerer ausgeschlossen. Eine weitere Ausschlussklausel bildete das Territorialitätsprinzip, das einen räumlichen Bezug zwischen dem Geltungsbereich des BEG und dem Wohnsitz des Opfers zieht. In seiner Konsequenz bedeutet das, dass die aus Osteuropa stammenden ehemaligen NS-Zwangsarbeiter von den Leistungen des BEG ausgeschlossen wurden, obwohl bereits das Internationale Militärtribunal (IMT) 1946 in seinem Nürnberger Urteil Zwangsarbeit als NS-Verbrechen eingestuft hatte.

In der Novellierung des BEG von 1956 wurde zudem rückwirkend bis 1953 die so genannte *Diplomatenklausel* aufgenommen. Diese besagte, dass keine Leistungen an Angehörige solcher Staaten gezahlt werden, mit denen die Bundesrepublik Deutschland zum angegebenen Zeitpunkt keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Infolgedessen blieben die ehemaligen NS-Zwangsarbeiter aus Osteuropa erneut außen vor.

Im Februar 1953 unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland das Londoner Schuldenabkommen (LSA) zur Regelung der deutschen Kriegs- und Nachkriegsschulden. Im Artikel 5 des LSA wurde dabei ein Passus aufgenommen, dem zufolge eine Prüfung der Entschädigungsforderungen von Staaten, mit denen sich Deutschland während des Zweiten Weltkriegs im Kriegszustand befunden hatte, bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt wird.

Da nun nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung Zwangsarbeit ein Kriegsunrecht und kein eigentliches NS-Unrecht war, was auch durch mehrere Gerichte bis hin zum Bundesgerichtshof bestätigt wurde, und damit in den Bereich des Reparationsrechts gehört, ergab sich die Konsequenz, dass über eine mögliche Entschädigung für während des Zweiten Weltkriegs geleistete Zwangsarbeit erst nach dem Abschluss eines Friedensvertrags für den Zweiten Weltkrieg entschieden werden könnte.

Genau diesen Fall sahen Viele mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und dem damit verbundenen Abschluss des *Zwei-Plus-Vier-Vertrags* im Jahr 1990 gekommen, der als Ersatz für einen Friedensvertrag angesehen werden konnte. Zu Beginn der 1990er Jahre schloss die Bundesrepublik Deutschland

daraufhin Abkommen mit mehreren Staaten des ehemaligen Ostblocks, um Geldleistungen für schwer geschädigte Opfer des Nationalsozialismus zur Verfügung zu stellen. Der erste Vertrag wurde 1991 mit Polen geschlossen und hatte ein Volumen von 500 Millionen DM. Das Geld wurde durch eine unabhängige *Stiftung deutsch-polnische Aussöhnung* verwaltet und an Anspruchsberechtigte verteilt. 1992 folgten Verträge mit Russland, der Ukraine und Weißrussland. Auch hier wurden nach polnischem Vorbild unabhängige Stiftungen gegründet und mit einem Kapital von insgesamt einer Milliarde DM ausgestattet. Im Jahr 1996 wurden nach einer Entschließung des Bundestags nochmals 80 Millionen DM bereitgestellt, um auch in anderen osteuropäischen Ländern wie beispielsweise Tschechien und Ungarn Stiftungen für die Unterstützung von NS-Opfern einzurichten.

Im Mai 1996 entschied das Bundesverfassungsgericht über eine Vorlage des Landgerichts Bonn. Dort hatten ehemalige jüdische Zwangsarbeiter gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Lohnnachzahlungen geklagt, die sich aus ihrer geleisteten Zwangsarbeit ergaben. Zwar lehnte das Bundesverfassungsgericht die Klagen als unzulässig ab, vertrat aber in seiner Begründung die Rechtsauffassung, dass individuell Geschädigte grundsätzlich auch neben der völkerrechtlichen Ebene durchaus individuelle Schadensersatzansprüche einklagen könnten. Das widersprach der bisherigen Ansicht der Bundesregierung, wonach solche Ansprüche in den Bereich des Reparationsrechts fallen würden und demnach nur zwischen zwei Staaten geregelt werden könnten.

In ihrem Koalitionsvertrag vom Oktober 1998 hatte die neu gewählte Bundesregierung beschlossen, eine Bundesstiftung zur Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter zu gründen, nachdem in den USA ehemalige Zwangsarbeiter deutsche Wirtschaftsunternehmen mittels Sammelklagen auf Schadensersatz verklagt hatten. Aufgrund dieses starken öffentlichen Drucks vereinbarten im Frühjahr 1999 zwölf deutsche Unternehmen, sich in der *Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft: Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* zusammenzuschließen.

In darauf folgenden internationalen Verhandlungen in Bonn, Berlin und Washington wurde die Gründung einer Stiftung mit dem Zweck der Entschädigung der ehemaligen zivilen NS-Zwangsarbeiter beschlossen. Im Juli 2000 verabschiedete der Bundestag dann das Gesetz zur Errichtung einer *Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“* (EVZStiftG). Die Stiftung wurde mit einem Grundkapital von zehn Milliarden DM ausgestattet, das je zur Hälfte vom Bund und von der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft bereitgestellt wurde.

Die Anträge bei der Vöklinger Betreuungsstelle für politisch Geschädigte

Alle Anträge in den Beständen des Stadtarchivs Vöcklingen, die nach dem 25. April 1947 bei der Vöklinger Betreuungsstelle gestellt wurden, beziehen sich auf die zuvor genannte Verfügung vom 25. April 1947 der saarländischen Verwaltungskommission oder das Gesetz der saarländischen Regierung vom 31. Juli 1948. Einige Abgabevermerke an das Landratsamt Saarbrücken, die sich in den Akten befinden, enthalten einen Bezug auf die jeweilige Rechtsvorschrift. Dann finden sich weitere Anträge aus verschiedenen Zeiträumen, die vom Landratsamt Saarbrücken an die Stadtverwaltung Vöcklingen zurückgesandt wurden, mit der Bitte, zu dem jeweiligen Vorgang Stellung zu nehmen. Bei einigen dieser Anträge ist es u. a. aufgrund des fehlenden Fragebogens der Vöklinger Betreuungsstelle offensichtlich, dass sie nicht in Vöcklingen, sondern direkt bei der *Betreuungsstelle der Opfer des Nationalsozialismus* beim Landratsamt Saarbrücken gestellt wurden. Schließlich gibt es noch die Anträge vom November/Dezember 1946, die keine Abgabennachricht enthalten. Diese tragen häufig einen Kategorievermerk (A – D), wie er nach dem Gesetz vom 31. Juli 1948 vorgesehen war. Die Bedeutung muss jedoch eine andere gewesen sein, da die Arten der Schädigungen nicht zur Kategorieinteilung des Wiedergutmachungsgesetzes von 1948 passen. Spätere Anträge tragen keinen Kategorievermerk mehr. Leider enthalten diese Anträge keinen Hinweis auf eine Rechtsvorschrift. Constantin Goshler gibt an, dass die französische Militärregierung in Baden bereits im September 1945 die Errichtung von Betreuungsstellen für Opfer des Nationalsozialismus angeordnet hatte. Vermutlich wurde diese Anordnung auch im französisch besetzten Saarland umgesetzt.

Am 8. Dezember 1945 hatte die französische Generalverwaltung in Baden-Baden bereits eine Verfügung (Nr. 24) erlassen, nach der Personen, die aufgrund ihrer Abstammung oder aus weltanschaulichen oder politischen Gründen nach dem 30. Januar 1933 ausgeplündert worden waren, dies beim Bürgermeister ihres Wohnortes oder des Ortes, an dem die Ausplünderung stattgefunden hatte, zu melden hätten (ABl. des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 10, 1946, S. 53–54). Es ist denkbar, dass die *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* bei der Stadt Vöcklingen auf der Grundlage dieser Verfügung eingerichtet wurde. Mit letzter Sicherheit lässt sich das jedoch nicht konstatieren. Auffallend ist, dass weder ein Stadtratsbeschluss zur Einrichtung der Betreuungsstelle vorliegt noch eine Bekanntmachung oder ein Bericht in der Lokalpresse dazu existiert.

Ein bemerkenswerter Umstand ist jedoch, dass ein stichprobenartiger, nicht repräsentativer Abgleich der Vöklinger Antragsteller mit den Unterlagen des Landesentschädigungsamtes im Landesarchiv Saarbrücken ergeben hat, dass sich Antragsteller ab 1947 auch als Antragsteller im Bestand des Landesentschädigungsamtes nachweisen lassen, jene vom November und Dezember 1946 aber nicht.

Die Anträge beginnen mit einem zweiseitigen Fragebogen der *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte*, der die Personalien des Antragstellers, des Ehegatten und der Eltern enthält. Ferner beinhaltet er Angaben zur Art der Schädigung (Körper- oder Sachschaden) und zur finanziellen Höhe des Schadens, falls es sich um einen Sachschaden handelte. Außerdem musste jeder Antragsteller drei Zeugen benennen, die seine Aussagen bestätigen konnten.

Deutsch-französischer Fragebogen aus dem Antrag des ersten gewählten Vöklinger Nachkriegsbürgermeisters Dr. Anton Timmes. (Stadtarchiv Vöcklingen, A 359)

A. Haben Sie als Mitglied einer Partei jemals ein Amt in der Partei bekleidet? Ja. — Nein. **Welche Partei?** NSDAP

B. Haben Sie jemals ein Amt in der Partei bekleidet? Ja. — Nein. **Welche Partei?** NSDAP

C. Tätigkeiten in NSDAP-Organisationen. Gehen Sie hier an, in der Reihenfolge, in der Sie die verschiedenen Organisationen der NSDAP beitreten, und geben Sie an, in welcher Funktion Sie in der Partei tätig waren.

Nr.	Organisation	Eintritt	Austritt	Funktion	Bezeichnung
1.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
2.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
3.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
4.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
5.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
6.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
7.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
8.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
9.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
10.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
11.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
12.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
13.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
14.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
15.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
16.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
17.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
18.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
19.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
20.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
21.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
22.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
23.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
24.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
25.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
26.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
27.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
28.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
29.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
30.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
31.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
32.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
33.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
34.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
35.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
36.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
37.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
38.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
39.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
40.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
41.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
42.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
43.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
44.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
45.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
46.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
47.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
48.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
49.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
50.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
51.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
52.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
53.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
54.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
55.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
56.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
57.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
58.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
59.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
60.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
61.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
62.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
63.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
64.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
65.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
66.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
67.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
68.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
69.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
70.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
71.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
72.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
73.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
74.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
75.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
76.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
77.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
78.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
79.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
80.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
81.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
82.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
83.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
84.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
85.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
86.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
87.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
88.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
89.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
90.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
91.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
92.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
93.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
94.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
95.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
96.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
97.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
98.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
99.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	
100.	Hitlerjugend	1933	1934	Stellvertreter	

D. Schriftverkehr und Reisen. Verrichten Sie hier die Angaben zu den schriftlichen und mündlichen Berichten, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei gemacht haben.

E. Dienstverhältnisse. Verrichten Sie hier die Angaben zu den Dienstverhältnissen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei gehabt haben.

F. Einkommen. Verrichten Sie hier die Angaben zu den Einkünften, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erzielt haben.

G. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

H. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

I. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

J. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

K. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

L. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

M. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

N. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

O. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

P. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

Q. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

R. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

S. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

T. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

U. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

V. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

W. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

X. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

Y. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

Z. Sonstiges. Verrichten Sie hier die Angaben zu den sonstigen Umständen, die Sie während der Zeit der Tätigkeit in der Partei erlebt haben.

Danach folgt ein zweisprachiger Fragebogen (französisch-deutsch) der französischen Militärregierung mit einem Umfang von vier Seiten. Hier mussten die Antragsteller neben ihren Personalien und Angaben zu ihrer Verfolgung detaillierte Auskünfte zu Mitgliedschaften oder Tätigkeiten in der NSDAP oder einer ihrer Hilfsorganisationen machen. Außerdem sollten alle beruflichen Aktivitäten seit dem 1. Januar 1930 und das erzielte Einkommen seit dem 1. Januar 1933 aufgelistet werden. Zusätzlich wurden Auslandsreisen ab 1933 sowie Mitgliedschaften in politischen Parteien vor 1933 und während der NS-Zeit verbotenen Organisationen abgefragt.

Des Weiteren enthalten die Akten detaillierte Lebensläufe der Antragsteller. Zusätzlich können sie noch eidesstattliche Erklärungen der genannten Zeugen enthalten. Die frühen Anträge vom November und Dezember 1946 enthalten in der Regel noch vier Durchschriften des Fragebogens der Vöklinger Betreuungsstelle, die den vier im Stadtrat vertretenen Fraktionen CVP, SPS, KP und parteilose Antifaschisten jeweils zur Stellungnahme vorgelegt wurden.

Überlieferungslage im Saarland

Anlaufstellen für die Anträge auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und damit verbundenen Entschädigungsansprüchen waren im Saarland die Landratsämter. Somit ist es keine Überraschung, dass die besetzten Stadt- und Gemeindearchive bei einer diesbezüglichen Umfrage Fehlanzeige meldeten. Eine Ausnahme bildete hier die Stadt Püttlingen. Im dortigen Stadtarchiv befindet sich ein Aktenordner (Laufzeit: 1947–1949) mit Anträgen, die vom Landratsamt Saarbrücken an die damalige Gemeinde gesandt worden waren, mit der Bitte an die Gemeinderatsfraktionen, zum jeweiligen Vorgang eine Stellungnahme abzugeben.

Das Kreisarchiv Saarlouis verwahrt eine Liste aus dem Jahre 1948 mit den Namen der Antragsteller, der Angabe der jeweiligen Opferkategorie und einem zusätzlichen Vermerk für die abgelehnten Anträge. Das Archiv des Regionalverbandes Saarbrücken (Rechtsnachfolger des Stadtverbandes Saarbrücken bzw. des Landkreises Saarbrücken) wurde erst im Jahre 2009 besetzt, sodass die bisherige Erschließungsquote keine Aussage darüber zulässt, ob sich dort Unterlagen der ehemaligen *Betreuungsstelle der Opfer des Nationalsozialismus* erhalten haben. Bei der Verwaltung des Saarpfalz-Kreises in Homburg wurde auf den Bestand der Lastenausgleichsakten verwiesen, der 2007 übernommen wurde und über diesen Sachverhalt Auskunft geben müsste.

Das Landesarchiv Saarbrücken verwahrt den oben erwähnten Bestand des saarländischen Landesentschädigungsamtes. Dort sind auch jene Vorgänge zu finden, die vor der Rückgliederung des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1957 nach saarländischem Recht behandelt wurden. Ferner befinden sich auch hier die Informationen darüber, zu welcher Entscheidung ein Entschädigungsantrag geführt hat.

Im Bereich der Kommunalarchive ist die Überlieferung nach derzeitigem Kenntnisstand im Stadtarchiv Vöklingen mit gegenwärtig 213 erschlossenen Einzelfallakten somit am dichtesten. Auch enthält der hiesige Bestand Anträge, die nicht

im Bestand des Landesentschädigungsamtes im Landesarchiv Saarbrücken vorhanden zu sein scheinen.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Akten der *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* bei der Stadt Vöklingen sind bisher nur sporadisch als Ergänzungsüberlieferung zu anderen Themenstellungen benutzt worden. Eine systematische Erforschung und Auswertung hat bisher nicht stattgefunden.

Das Thema Entschädigung und Wiedergutmachung des Unrechtes während der NS-Zeit wurde bisher intensiv von der historischen Forschung bearbeitet. Insbesondere die Entschädigung der ehemaligen NS-Zwangsarbeiter in den letzten Jahren hat einiges an Literatur hervorgebracht. Die Institutionen der Betreuungsstellen für Opfer des Nationalsozialismus haben jedoch bislang weniger Beachtung gefunden. Nicht nur im Saarland, sondern auch in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, in denen es vergleichbare Einrichtungen gab, sind diese Behörden bisher weitestgehend unerforscht geblieben.

Dabei ist der Quellenwert der Akten der *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* vielfältig. Neben der Erforschung von Verfolgung und nationalsozialistischem Unrecht lassen sich hier auch Fragestellungen aus dem Bereich der Rechts- oder der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte denken. Die ausführlichen Lebensläufe der Antragsteller und die detaillierten Angaben zur Berufsausübung oder geschäftlicher Tätigkeit mit genauen finanziellen Daten sowohl von einfachen Arbeitern als auch von Geschäftsleuten und Fabrikbesitzern lädt geradewegs zu einer intensiveren Beschäftigung mit diesen Unterlagen ein.

Die Besonderheit der saarländischen Geschichte, die es mit sich brachte, dass nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten viele Menschen, vor allem mit kommunistischem Hintergrund, ins Saarland flohen und nach der Rückgliederung weiter nach Frankreich emigrierten oder gar im spanischen Bürgerkrieg kämpften, lässt vermuten, dass diese Akten auch mit einem Blick auf die Migrationsgeschichte einiges zu bieten haben.

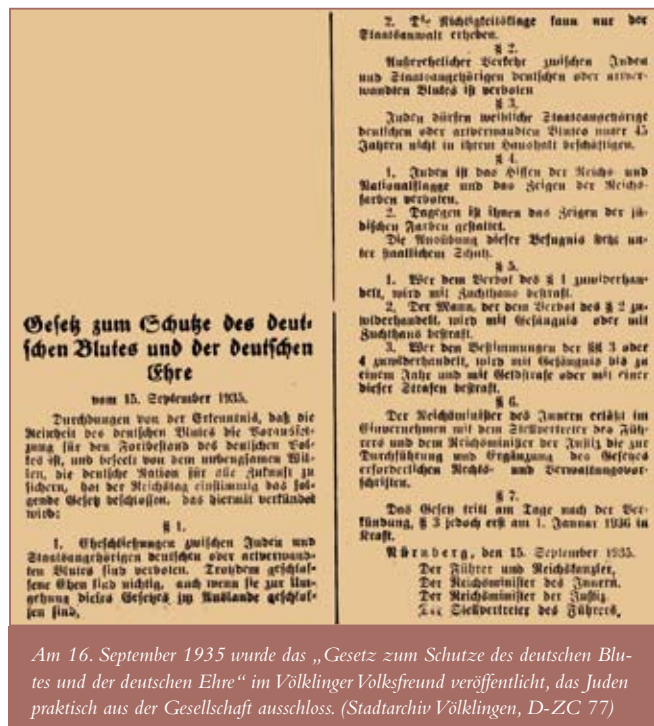
Selbstverständlich liefern die Unterlagen der *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* viele Informationen zum Thema Entschädigung und Wiedergutmachung, wobei hier besonders der lokalhistorische Aspekt von Bedeutung ist. So könnte beispielsweise eine Auswertung der Stellungnahmen der Ratsfraktionen zu den einzelnen Anträgen interessante Ergebnisse liefern.

Einzelschicksale

Anlässe, die zu einer persönlichen Verfolgung während der Herrschaft der Nationalsozialisten führen konnten, waren vielfältig. Der Grund, der vermutlich den meisten Menschen in diesem Zusammenhang einfallen wird, liegt in der menschenverachtenden Rassenideologie des Nationalsozialismus und betraf insbesondere Personen jüdischen Glaubens.

Am 15. September 1935 wurde auf dem Reichsparteitag in Nürnberg das sogenannte *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* verabschiedet. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde die Eheschließung zwischen Juden und

Nichtjuden verboten. Damit waren auch bereits bestehende Ehen ungültig. Der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden wurde ebenfalls unter Strafe gestellt, wobei in diesem Fall aber lediglich der Mann zur Verantwortung gezogen wurde. Zudem durften Juden keine nichtjüdischen Frauen unter 45 Jahren in ihrem Haushalt beschäftigen, und auch das Zeigen der Reichsfarben und -flagge war ihnen nunmehr untersagt. Durch diese gesetzlichen Vorschriften wurden Juden faktisch aus der Gesellschaft ausgeschlossen.



Am 16. September 1935 wurde das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ im Vöcklinger Volksfreund veröffentlicht, das Juden praktisch aus der Gesellschaft ausschloss. (Stadtarchiv Vöcklingen, D-ZC 77)

Auch in Vöcklingen gab es Mitbürger, die aufgrund ihrer jüdischen Herkunft verfolgt wurden. Als Beispiele seien hier die Familien Lieser, Levy und Ostrolenk genannt.

Das Ehepaar Samuel und Emmi Lieser besaß ein Textil- und Konfektionsgeschäft in der Poststraße 13. Noch im Jahr der Rückgliederung des Saargebietes an Nazideutschland wurden sie gezwungen, ihr Geschäft zu einem Bruchteil des eigentlichen Wertes zu verkaufen und emigrierten mit ihren beiden Söhnen Fritz und Rudolf am 12. Dezember 1935 nach Frankreich. Doch auch dort waren sie aufgrund des Kriegsverlaufs nach 1939 nicht vor Verfolgung sicher. In Frankreich führte ihr Weg zunächst nach Straßburg. Nach Kriegsausbruch floh Familie Lieser dann nach Vichy und von dort nach Le Puy. Der Sohn Rudolf trat in die französische Armee ein. Fritz wurde dagegen am 25. August 1942 in Le Puy verhaftet und über das berühmte französische Sammellager Drancy in das Konzentrationslager Auschwitz transportiert. Dort verliert sich seine Spur. Im Februar 1948 kehrten die Liesers nach Vöcklingen zurück und stellten bei der hiesigen *Betreuungsstelle für politisch Geschädigte* einen Antrag auf Schadensersatz.

Die gebürtige Vöcklingerin Gertrude Fellingner heiratete 1931 den jüdischen Kaufmann Gaston Levy und lebte mit ihm zunächst in Straßburg, ab 1933 in Paris. Durch die Heirat erhielt sie die französische Staatsbürgerschaft. Bei Kriegsausbruch wurde Gaston Levy zur französischen Armee eingezogen und



Ein Foto aus glücklichen Tagen: Emmi Lieser (Mitte) mit Verkäuferinnen ihres Textil- und Konfektionsgeschäftes in der Poststraße 13. (Bildarchiv Horst Kunkel)

nach dem Waffenstillstandsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich 1940 entlassen. Als Jude durfte er nicht in den von der Wehrmacht besetzten Teil Frankreichs einreisen und emigrierte deshalb in das unbesetzte Limoges. Seine Ehefrau durfte nicht zu ihm ziehen, da für Reisen zu Juden keine Genehmigungen erteilt wurden. 1942 erhielt Gertrude Levy die Erlaubnis, zu ihren Eltern nach Vöcklingen zu fahren, wo sie fortan lebte. Ihr Mann wurde am 29. April 1944 in Limoges von der Gestapo verhaftet und ebenfalls über Drancy mit einem der Todeszüge in Richtung Kaunas und Reval transportiert. Trotz Nachforschungen hat Gertrude Levy nie wieder etwas von ihrem Mann gehört.

Der jüdische Textilkaufrmann Léon Ostrolenk besaß ein eigenes Konfektionsgeschäft in Vöcklingen, das er Anfang der 1930er Jahre von seinem verstorbenen Vater übernommen hatte. Nach der Saarabstimmung 1935 wurde Ostrolenk von der Gestapo verfolgt, weshalb er nach Forbach floh und seinen gesamten Besitz in Deutschland verlor. Von 1939 bis 1940 diente er in der französischen Armee. Nach seiner Entlassung aus der



Nach dem Krieg eröffnete Léon Ostrolenk in Vöcklingen gegenüber dem Alten Rathaus ein Konfektionsgeschäft. (Bildarchiv Horst Kunkel)

Armee durfte er ebenfalls nicht in den von der Wehrmacht besetzten Teil Frankreichs zurückkehren, wodurch er erneut sein Eigentum in Forbach verlor. Er zog daraufhin ins nicht besetzte Angoulême und baute sich eine neue Existenz auf. Im Juli 1941 wurde Léon Ostrolenk wegen antifaschistischer Propaganda von der Gestapo verhaftet und zunächst ins KZ Auschwitz, später ins KZ Dachau deportiert. Sein taubstummer Bruder Felix, seine Schwester Rosa und auch seine 70jährige Mutter Gita wurden ebenfalls verhaftet und ins KZ Auschwitz transportiert, wo sie ermordet wurden. Léon Ostrolenk war das einzige Mitglied seiner Familie, das den Holocaust überlebte. Umso erstaunlicher erscheint es, dass er nach dem Krieg nach Vöcklingen zurückkehrte und gegenüber dem Alten Rathaus ein neues Bekleidungsgeschäft aufbaute.

Ein anderer tragischer Fall ist der des Kraftfahrers Albert Grimm aus Geislauren. Grimm war 1941 als LKW-Fahrer für die Organisation Todt¹ in Polen tätig. Unter anderem wurde er für den Transport von Lebensmitteln eingesetzt. Am 8. Dezember 1941 erhielten er und ein weiterer Fahrer den Auftrag, eine Ladung Obst und Gemüse von Lemberg in der Ukraine nach Krakau zu transportieren. Auf dieser Fahrt nahmen sie verbotenerweise einige Juden mit. In Krakau fiel dieses Unternehmen auf und die beiden Fahrer wurden von der Polizei verhaftet. Im Stadtarchiv befindet sich die Abschrift eines Briefes, den Albert Grimm am 3. Januar 1942 aus dem Gefängnis nach rund vierwöchiger Haft an seine Frau in Geislauren geschrieben hat. In diesem Brief gab er zum Ausdruck, dass er sich darüber wunderte, *wegen so einer Dummheit* so lange eingesperrt zu werden. Er hoffte, bald frei zu kommen, wusste aber nicht, *was die Herren mit [ihm] vorhaben*. Er bat noch darum, ihm etwas gute Butter zu schicken, aber nur, wenn es seiner Frau und den Kindern an nichts fehlen sollte. In dem letzten Satz ließ er die beiden Söhne Albert und Horst grüßen und trug seiner Frau auf, ihnen auszurichten, *dass Papa bald nach Hause kommt*. Es muss hier selbstverständlich berücksichtigt werden, dass Grimm wusste, dass seine Briefe natürlich von der Gestapo gelesen wurden. Aus dem nächsten Schriftstück der Akte Grimm geht dann klar hervor, was *die Herren* mit ihm vorhatten. Das Schreiben, das ebenfalls als beglaubigte Abschrift vorliegt, datiert vom 16. September 1942 und trägt den Absender *Auschwitz*. Es handelt sich um die Nachricht vom Tod Albert Grimms an dessen Frau Barbara. Danach hatte sich Grimm am 3. September 1942 krank gemeldet, weshalb er in den Krankenbau des Konzentrationslagers aufgenommen wurde. Weiter heißt es: *Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden. Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus. Ihr Ehemann hat keine letzten Wünsche geäußert. Unterzeichnet: Höß², SS-Obersturmbannführer und Lagerkomman-*

¹ Die Organisation Todt (OT) war eine militärisch organisierte Baugruppe, die nach ihrem Leiter Fritz Todt benannt war. Die OT fungierte als Bauorganisation für militärische Anlagen. Sie war u. a. an der Errichtung des Westwalls, des Atlantikwalls und der Abschussrampen für die V1- und V2-Raketen beteiligt. Die Arbeiter der OT waren uniformiert und setzten sich hauptsächlich aus Freiwilligen sowie Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern zusammen.

² Rudolf Höß (1900-1947) war von 1941 bis 1943 Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz. Unter seiner Leitung wurde 1941 das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau aufgebaut und zum Jahreswechsel 1941/42 dort mit der Massenvernichtung von Juden begonnen. 1946 wurde Höß in Polen zum Tode verurteilt und am 2. April 1947 vor seinem ehemaligen Haus in Auschwitz gehängt.



Eingang zum Konzentrationslager Auschwitz.
(Foto: Timo Klimoff auf <http://de.wikipedia.org>)

dant. Der Zynismus, der aus diesen Worten spricht, erübrigt jeden weiteren Kommentar, wenn man berücksichtigt, dass der Krankenbau im Stammlager des KZ Auschwitz auch zur Verschleierung von Exekutionen politischer Häftlinge benutzt wurde. Aus einer eidesstattlichen Erklärung zweier Zeugen geht schließlich hervor, dass Albert Grimm seinen LKW öfter dazu benutzt hatte, verfolgte Mitmenschen, insbesondere Juden, in Sicherheit zu bringen. Auch im KZ Auschwitz leistete er den Zeugen zufolge noch Widerstand und betrieb antifaschistische Propaganda. Albert Grimm starb am 8. September 1942 eine Woche vor seinem 36. Geburtstag.

Bei dem letzten Fallbeispiel wird aufgrund der Besonderheiten und Brisanz des Falles der Name des Antragstellers nur in verkürzter Form angegeben. Trotzdem wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch diese Akte keinerlei Schutzfristen mehr unterliegt und von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, eingesehen werden kann.

Es handelt sich dabei um den Antrag des Arbeiters Wilhelm B. aus Wehrden auf Anerkennung als politisch Geschädigter. Auffällig ist das Datum des Antrags: 5. März 1951. Er wurde somit deutlich später gestellt als die meisten anderen Anträge, die bei der Vöcklinger Betreuungsstelle eingereicht wurden. Der 1883 geborene B. gibt hierin an, vor 1935 Mitglied der KPD gewesen zu sein. Nach eigenen Angaben hatte er im Untergrund gegen die Nationalsozialisten gearbeitet. Im November 1936 sei er dann infolge einer Denunziation aus politischen Gründen verhaftet worden. Bei dem anschließenden Prozess wegen Hochverrats vor dem Volksgerichtshof in Berlin wurde er zwar freigesprochen, sogleich aber wieder von der Gestapo verhaftet. Bis zu seiner Befreiung am 2. Mai 1945 durch alliierte Truppen war B. in den folgenden Konzentrations- bzw. Konzentrationsnebenlagern inhaftiert: Sachsenhausen, Neuengamme, Augsburg, Gablingen, Leonberg, Nassweiler bei Straßburg und Dachau. Außerdem saß er noch in den Gefängnissen Saarbrücken-Lerchesflur, Moabit und Berlin-Alexanderplatz ein.

Dann erfährt der Leser den Grund für die späte Einreichung des Antrages. Wilhelm B. war 1946 verhaftet und zwei Jahre später vom französischen Militärtribunal in Rastatt³ zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden. Aufgrund von Gnadengesuchen seiner Ehefrau und seiner Tochter wurde B. jedoch amnestiert und am 31. Januar 1951 vorzeitig aus der Haft entlassen. Die weitere Lektüre der Akte enthüllt dann den vollständigen Sachverhalt. B. war in den verschiedenen Konzentrationslagern als so genannter Funktionshäftling eingesetzt worden.

In Sachsenhausen war er Blockältester⁴ und in Dachau Kapo⁵. Die Akte A 1041, die den Antrag B.'s enthält, weist außerdem Abschriften mehrerer eidesstattlicher Erklärungen von Zeugen auf, die B. Verbrechen der schlimmsten Art beschuldigten. Der damalige Polizeiinspektor Erich Markowitsch⁶ aus Hamburg, der in den Jahren 1939 und 1940 mit B. zusammen im KZ Sachsenhausen inhaftiert war, gab folgendes zu Protokoll: *Ich kenne B. des bewussten und selbst durchgeführten Massenmordes an über 20 Häftlingen an. Er hat selbst mit eigener Hand diese Häftlinge erschlagen, zu Tode gehetzt und eigenhändig im Waschraum ertränkt. Er hat wie ein Wilder gehaust und nahmen wir alle an, dass dieser Mann nicht normal war [...] Sollte B. einmal auftauchen, so wäre eine ausgleichende Gerechtigkeit, wenn diese Bestie dingfest gemacht wird. Nach Außen tarnte B. sich als derjenige, der als politischer Häftling sich für andere politische Häftlinge einsetzte. Auf dem isolierten Judenblock aber glaubte er sich unbeobachtet und führte diese Gräueltaten zusammen mit seinem Helfershelfer M. durch.*

Der ehemalige Lagerälteste des Konzentrationslagers Sachsenhausen Harry Naujoks sagte Folgendes über Wilhelm B. aus: *In der ersten Zeit hat W. B. sich durchaus anständig bewegt, erlag aber später dem dauernden Druck der Blockführer. B. hat Lebensmittelportionen der Juden und auch größere Geldsummen von ihnen für eigenen Zweck und auch für die Blockführer verbraucht. Er hat darüber hinaus mit großer Brutalität sein Amt ausgeführt. Wenn B. auch zwischendurch immer wieder, nachdem er von uns⁷ zur Ordnung gerufen wurde, versprach, sich zu bessern und auch manches Gute getan hat, so ist er doch persönlich verantwortlich für den Tod vieler Juden.*

Ein weiterer Zeuge gab in seiner Aussage an, dass B. im Auftrag zweier SS-Scharführer *rücksichtslos Morde gegen Häftlinge durchführte. Er hat verschiedene Häftlinge auf dem Gewissen, die er in*

³ In Rastatt wurden nach dem Zweiten Weltkrieg Kriegsverbrecher aus der französischen Besatzungszone von einem Militärtribunal abgeurteilt.

⁴ Der Blockälteste war für die Befolgung der Vorschriften in seinem Wohnblock verantwortlich.

⁵ Der Begriff Kapo ist dem italienischen *il capo* entlehnt und kann in diesem Zusammenhang mit Chef übersetzt werden. Kapos wurden praktisch zu Mitarbeitern der Lagerleitung gemacht und waren für die Beaufsichtigung anderer Häftlinge zuständig. Sie mussten selbst nicht arbeiten und genossen allerlei Privilegien, wie etwa die Zuteilung von Alkohol. Die SS wählte für diese Funktion in der Regel Häftlinge aus, die bereit waren, sich diese Privilegien durch besondere Brutalität gegenüber ihren Mitgefangenen zu verdienen.

⁶ Erich Markowitsch (1913-1991) war seit 1929 KPD-Mitglied und saß während der NS-Zeit als politischer Häftling in mehreren Konzentrationslagern ein. Nach dem Krieg beteiligte er sich zunächst in Hamburg am Aufbau der Polizei, um danach die Leitung des Kriminalamtes Thüringen-Ost zu übernehmen. In der ehemaligen DDR machte Markowitsch anschließend eine politische Karriere. So war er von 1963-1965 Mitglied des Ministerrats der DDR.

⁷ Hiermit ist das (illegale) Lagerkomitee der Häftlinge gemeint.



Eingangstor des Konzentrationslagers Sachsenhausen. Hier soll Wilhelm B. aus Wehrden nach Zeugenaussagen als Blockältester mehrere Menschen während seiner Haftzeit ermordet haben. (Foto: Ice Fire auf <http://de.wikipedia.org>)

bestialischer Form und rücksichtslos vom Leben zum Tode beförderte. Die betreffenden Häftlinge, die B. in die Finger fielen, mussten mit dem Leben abschließen. Es ist angebracht, dort wo B. auftaucht, ihn zu verhaften und zur Verantwortung zu ziehen.

Etwas konkreter wurde ein ehemaliger Sanitäter aus Sachsenhausen in seiner Schilderung: *Im Jahre 1939 war ich als Sanitäter im K.L. Sachsenhausen im Revier tätig. Während dieser Zeit war Wilhelm B. Blockältester auf Block 16 und 39. In dieser Zeit wurden des Öfteren von Block 16 und 39 Juden schwer misshandelt im Revier eingeliefert bzw. ambulant behandelt. Auf Befragen meinerseits, von wem sie misshandelt worden seien, sagten fast alle: vom Blockältesten B. Da sich viele dieser Misshandelten in unterernährtem Zustande befanden, verstarb ein großer Teil von ihnen infolge der Misshandlungen trotz erdenklicher Mühe, die sich einige Revierpfleger mit ihnen gaben. Diese Revierpfleger wurden späterhin auf Betreiben B.'s durch die Lagerführung mit Stockhieben bestraft und von ihrer Funktion als Pfleger wegen Judenbegünstigung enthoben.*

Weiteren Zeugen zufolge soll sich B. auch im KZ Dachau schweren Misshandlungen von Häftlingen schuldig gemacht haben. Diese Zeugenaussagen sprechen durchaus für sich. Sie verdeutlichen außerdem noch einmal die ganze Brutalität und Menschenverachtung, die den Nationalsozialismus auszeichnete. Wilhelm B. gab zu seiner Verteidigung an, dass es sich bei der Person B. aus den Zeugenaussagen nicht um ihn gehandelt habe, sondern hier eine Verwechslung vorläge. Dem neutralen Betrachter fällt es jedoch schwer zu glauben, dass sich so viele Zeugen, die ihn, Wilhelm B. aus Wehrden, konkret als Urheber dieser Verbrechen anklagten, geirrt haben sollten. Letztlich wurde er vom französischen Militärtribunal in Rastatt wegen dieser Verbrechen verurteilt. Umso mehr verwundert es, dass B. nach seiner Haftentlassung tatsächlich einen Antrag auf Anerkennung als politisch Geschädigter gestellt hatte, um eine finanzielle Entschädigung als Opfer des Nationalsozialismus zu erhalten.

Archivalien:

- StadtAVK:
A 308, A 340, A 345, A 359, A973, A 1041, A 1065, D-ZC 77

Literatur:

- Goshler, Constantin: Wiedergutmachung für NS-Verfolgte: Einführung und Überblick, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13.09.2004], Abs. 4/11. URL: <http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/goshler/index.html>
- Derselbe: Wiedergutmachungspolitik – Schulden, Schuld und Entschädigung, in: Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Herausgegeben von Peter Reichel, Harald Schmid und Peter Steinbach, München 2009, S. 62–84.
- Derselbe: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992.
- Hussong, Ulrich; König, Oliver: Die „Betreuungsstelle für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ in Marburg (1946–1951), in: Marburg in den Nachkriegsjahren, Band 2: Aufbruch zwischen Mangel und Verweigerung. Herausgegeben von Benno Hafener und Wolfram Schäfer, Marburg 2000, S. 283–333.
- Kempf, Yvonne: Die Wiedergutmachung im Saarland, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 17 (1991), S. 241–262.
- Ley, Astrid: Rezension von: Beischl, Konrad: Dr. med. Eduard Wirths und seine Tätigkeit als SS-Standortarzt im KL Auschwitz, Würzburg: Königshausen & Neumann 2005, in: sehepunkte 5 (2005), Nr. 10 [15.10.2005], URL: <http://www.sehepunkte.de/2005/10/8461.html>
- Saathoff, Günter: Die politischen Auseinandersetzungen über die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit im Deutschen Bundestag – politische und rechtliche Aspekte, in: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte. Herausgegeben von Klaus Barwig, Günter Saathoff und Nicole Weyde, Baden-Baden 1998, S. 49–63.
- Spoerer, Mark: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, Stuttgart 2001.
- Surmann, Rolf: Trugbild. Die deutsche Entschädigungsverweigerung gegenüber den NS-Opfern, in: Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte. Herausgegeben von Ulrike Winkler, Köln 2000.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe:

ABL.	Amtsblatt
AKG	Allgemeines Kriegsfolgen gesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
CVP	Christliche Volkspartei des Saarlandes
ERG	Entschädigungsrentengesetz
EVZStiftG	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000
IMT	Internationales Militärtribunal
KOV	Kriegsopferversorgung und -fürsorge
KP	Kommunistische Partei Saar
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LSA	Londoner Schuldenabkommen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OT	Organisation Todt
SPS	Sozialdemokratische Partei des Saarlandes
SS	Schutzstaffel der NSDAP
WGSVG	Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung

In der Schriftenreihe Vöklinger Schätze sind bisher erschienen:

- Heft 1, Ausgabe 01/2007: Der Warndt im Dreißigjährigen Krieg. Die Fergersche Warndtkarte von 1640.
- Heft 2, Ausgabe 02/2007: „... möge aus diesem Hause nur Gutes hervorgehen...“ Die Einweihung des Rathauses zu Vöklingen am 9. November 1907.
- Heft 3, Ausgabe 01/2008: Das Denkmal „Allen Opfern“ des Bildhauers Benno Elkan in Vöklingen.
- Heft 4, Ausgabe 02/2008: 100 Jahre Feuerlöschwesen in Vöklingen: 1830–1930.
- Heft 5, Ausgabe 03/2008: „Seit einiger Zeit kommen hier häufiger als gewöhnlich Sterbefälle vor ...“ Die Bürgermeisterei Vöklingen während der Cholerapandemien des 19. Jahrhunderts.
- Heft 6, Ausgabe 01/2009: „... mit der Bitte um geneigte Weisung, ob und was in vorliegendem Falle veranlaßt werden soll.“ Der Besuch des „Hauptmanns von Köpenick“ in Vöklingen am 7. Juni 1909.
- Heft 7, Ausgabe 01/2010: Ein Stück Vergangenheitsbewältigung nach dem Zweiten Weltkrieg: Die Akten der Betreuungsstelle für politisch Geschädigte bei der Stadt Vöklingen.

Der Bürgermeister
Betreuungsstelle
für politisch Geschädigte

Kategorie: A

Fragebogen für politisch Geschädigte

Name: Dr. T i n n e s Vorname: Anton
Geburtsdatum: 2. 4. 1899 Geburtsort: Reisweiler-Saar
Wohnort: Völklingen Straße: Schubertstr. 23
Staatsangehörigkeit: saarländische Beruf: Vermessungsdirektor
Familienstand: verheiratet Kinder: - davon unter 14 Jahren: -
ist der Geschädigte gestorben? nein Wann? -

Ehegatten:

Name: Tinnes, geb. Rau Vorname: Maria Beruf: Hausfrau
Geburtsdatum und -ort: 3.6.02, Saarbr. 2 Wohnort und Straße: Schubertstr. 23

Vater:

Name: Tinnes Vorname: Mathias
Geburtsdatum und -ort: 29.1.1874 Lebach/Saar pensionär (Bergmann)
Wohnort: Reisbach/Saar Straße: Hauptstr. 35 gestorben am: -

Mutter:

Mädchenname: Schäfer Vorname: Katharina Beruf: Hausfrau
Geburtsdatum und -ort: 5. 6. 1880 Wohnort und Straße: Reisbach-Saar, Hauptstr.
35

Gehörten Sie zu irgendeiner Zeit der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen an (wenn ja, genaue Angabe von wann bis wann und welcher Gliederung)? nein ☒ - nein

Welcher Partei oder politischen Interessengemeinschaft gehörten Sie vor 1935 an?

"Deutscher Volksbund für christl.-soziale Gemeinschaft" (Zentrum)

Gründe der politischen Schädigung: wegen öffentl. politischer Betätigung im Sinne
(Genaue Angabe, wann z. B. emigriert, in Schutzhaft genommen usw.) des Status quo zur Emigra-
tion gezwungen.

Wann — wurden Sie verhaftet — sind Sie emigriert? emigriert am 15.1.1935 und
verhaftet im Juli 1940 in Belgien

Wann wurden Sie aus der Haft entlassen? am 24. 5. 1941

Wann sind Sie aus der Emigration zurückgekehrt unter Angabe, ob freiwillig oder durch Zwang?

im Nov. 1940 vom Gefängnis Brüssel nach Saarbrücken, Lerchesflur
überführt.

Welches Gericht hat Sie verurteilt?

keine Verurteilung

In welches Lager, Zuchthaus oder in welche Gefangenenanstalt wurden Sie nach der Verurteilung verbracht?

- - -

Welche Maßnahmen wurden nach Ihrer Entlassung aus der Haft oder Lager bzw. nach Rückkehr aus der Emigration gegen Sie ergriffen?

Berufssperre für 2 Jahre und laufende Überwachung durch die Gestapo Saarbrücken.

Geben Sie eine genaue Aufstellung der Schäden, die Sie erlitten haben?

a) Sachschaden:

Wert: RM ca. 60,00,--

Gesamtes Hab und Gut verloren und während 6 1/2 Jahren ohne Einkommen im Ausland. Alsdann 2 Jahre nur Existenzminimum, während die Berufskollegen das 5-6-fache an Vergütung erhielten.

b) Körperschäden:

keine

Haben Sie bereits Ihre Schadenersatzforderung bei einer amtlichen Stelle geltend gemacht, wenn ja, bei welcher?

nein

Benennen Sie 3 Personen, die Ihre Angaben bezeugen können (Name, Vorname, Wohnort und Straße)

- 1.) Chefredakteur Johannes Hoffmann, Saarbrücken, Haldystr. 2
- 2.) Amtsdirektor Benz Müller Guido, Heusweiler, (Bürgermeister, Heusw.)
- 3.) Obering. Strassner Emil, Saarlouis, 5te Gartenreihe 10

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß meine obigen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Völklingen, den 14. November 1946

H. G. Tilmann
(Unterschrift)

Stellungnahme des Bürgermeisters oder einer politischen Partei:

Völklingen, den 15. November 1946